

**Studienordnung Ergänzungsrichtung
Lehramt an Regelschulen
im Fach Sozialpädagogik**

vom 09. Juni 1999

Hinweis:

Diese Studienordnung ist im gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

Pädagogische Hochschule Erfurt
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Studienordnung

zur Ergänzungsrichtung

Sozialpädagogik

für das Lehramt an Regelschulen

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erlässt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 664), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der ThVO/R vom 1. März 1995 (GVBl. S. 156), folgende Studienordnung zur Ergänzungsrichtung Sozialpädagogik für das Lehramt an Regelschulen; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat am 26. Mai 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 9. Juni 1999 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 9. Juni 1999 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziele und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums in der Ergänzungsrichtung „Sozialpädagogik“ an der Pädagogischen Hochschule Erfurt. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für das Studium dieser Ergänzungsrichtung sind die ordnungsgemäße Einschreibung in einen Studiengang für das Lehramt an Regelschulen an der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums.

§ 3

Studiendauer

Das Studium der Ergänzungsrichtung Sozialpädagogik erfolgt während des Hauptstudiums und umfasst 15 SWS.

§ 4

Ziele und Inhalt des Studiums

Das Ziel des Studiums der Ergänzungsrichtung Sozialpädagogik besteht darin, den Studierenden Grundkenntnisse in diesem Teilgebiet der Erziehungswissenschaft zu vermitteln und die Ausprägung sozialpädagogisch begründeter Handlungsfähigkeit in der Lehrtätigkeit an Regelschulen zu fördern. Das Studium dieser Ergänzungsrichtung soll die Studenten befähigen,

- grundlegendes Wissen über Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik zu erwerben;
- sich mit bedeutsamen und für den Kontext der Schule typischen sozialpädagogischen Problemfeldern, Aufgaben und Handlungsformen vertraut zu machen; die individuelle, gesellschaftliche und ökonomische Bedingtheit dieser Notlagen zu erkennen und wissenschaftlich begründete Handlungsmöglichkeiten im Arbeitsfeld Schule kennenzulernen;
- die rechtlichen Grundlagen für die wichtigen sozialpädagogischen Aufgabenfelder in der Schule zu kennen;
- Vorstellungen darüber zu entwickeln, wie die theoretischen und methodischen Ansätze unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen zu integrieren sind.

§ 5

Aufbau des Studiums

Das Studium umfasst folgende drei Teilbereiche:

Teilbereich 1: Geschichte und Theorie der Sozialpädagogik (4 SWS)

- Entstehung und Entwicklung der Sozialpädagogik,
- Begriff und Selbstverständnis der Sozialpädagogik,
- Sozialpädagogik und Schule;

Teilbereich 2: Psychosoziale Problemlagen von Kindern und Jugendlichen (5 SWS, 1 LN)

- Wohnen und Wohnumfeld,
- Gruppennormen und Gruppendruck,
- Gewalt und Jugendkriminalität,
- Drogen, Sucht und Abhängigkeit,
- Familiäre Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen (z.B. Scheidung, allein erziehende Eltern, Arbeitslosigkeit und Armut der Eltern, Kindesmisshandlung),
- Bedeutung der primären Sozialisation,
- Schulangst im Zusammenhang mit Leistungsversagen;

Teilbereich 3: Institutionen, Arbeitsfelder und Methoden der sozialpädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (einschließlich rechtlicher Grundlagen)

(6 SWS, 1 LN)

- Kinder und Jugendhilfe: Aufgaben Institution, Trägerschaft,
- Schulsozialarbeit,
- Außerschulische Jugendarbeit,
- Sozialpädagogische Methoden und Medien der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Einführung in die Kommunikationspsychologie (Kommunikationsstrategien und -techniken),
- Einführung in Konfliktlösungsstrategien.

§ 6

Studienleistungen

(1) Das Studium in der Ergänzungsrichtung Sozialpädagogik wird mit jeweils einem Leistungsnachweis (LN) in den Teilbereichen 2 und 3 (§ 5) abgeschlossen.

(2) Die Vergabe von Leistungsnachweisen erfolgt auf der Grundlage von Klausuren, Referaten, Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden vorwiegend in Form von Seminaren und Übungen angeboten.

(4) Die Wahl und die Reihenfolge der zu besuchenden Lehrveranstaltungen ist nicht vorgeschrieben.

§ 7

Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung ist der Studienfachberater des Diplomstudienganges Erziehungswissenschaft verantwortlich. Er berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium der Ergänzungsrichtung Sozialpädagogik zusammenhängen. In den Angelegenheiten, die die Prüfung in der Ergänzungsrichtung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuss gehörender Vertreter des Instituts und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8 Prüfungsbestimmungen

In der Ergänzungsrichtung Sozialpädagogik wird eine schriftliche Prüfung von zwei Stunden Dauer und eine mündliche Prüfung von 30 Minuten durchgeführt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 09. Juni 1999

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor